

## **Erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heinsberg vom 14. Juli 2025**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. 02. 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Heinsberg am 9. Juli 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

1. § 10 ändert sich in § 11:
2. § 10 (n.F.) erhält folgende Fassung:

#### **Bestattungshain**

Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab im Bestattungshain für die Dauer von 30 Jahren beträgt für:

- |  |          |
|--|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte               | 987,00 € |
| b) § 4 Buschstabe c) gilt entsprechend |          |

3. § 11 ändert sich in § 12
4. § 12 Abs. 2 (n.F.) erhält folgende Fassung:  
(2) Wird durch die Umbettung die Anlegung eines neuen Grabes erforderlich, so ist die entsprechende Gebühr nach den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14 und 15 zusätzlich zu entrichten
5. § 12 ändert sich in § 13:
6. § 13 ändert sich in § 14:
7. § 14 ändert sich in § 15:
8. § 15 ändert sich in § 16:
9. § 16 ändert sich in § 17:
10. § 17 ändert sich in § 18:

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heinsberg tritt am 01.11.2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

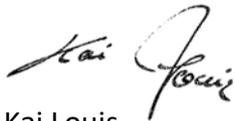
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 14.07.2025

Stadt Heinsberg  
Der Bürgermeister



Kai Louis